

* Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 101 A „Erftstraße/Neue Feuerwache“ -Kaarst- / 2. Änderung Beschluss zur Offenlage

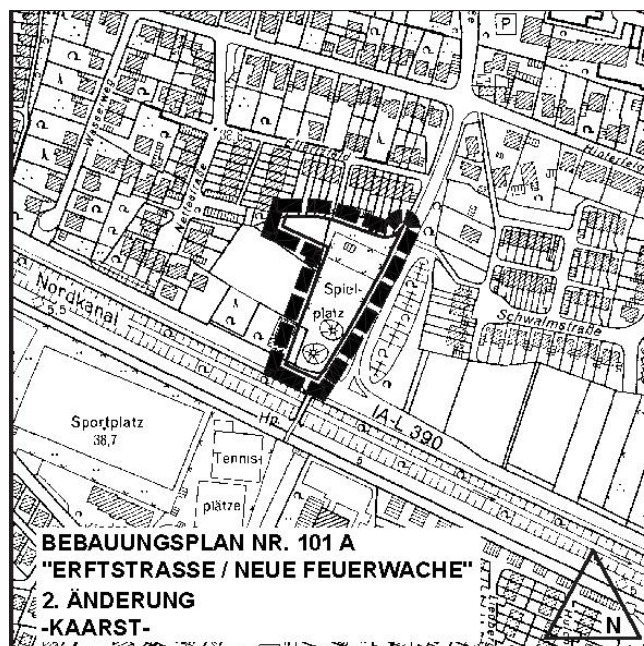
Der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) wird die Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 4 abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Der vorstehende Beschluss der Offenlage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann der zeichnerischen Darstellung (Übersichtsplan) entnommen werden.



Der Planentwurf mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann

im Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in
41564 Kaarst, Zimmer 215

in der Zeit vom 06.02.2017 bis einschließlich 07.03.2017 von

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich können die vorgenannten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplan
Nr. 101 A „Erftstraße/Neue Feuerwache“ -Kaarst- / 2. Änderung im Rathaus Kaarst,
Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden.

Folgende **umweltbezogene Informationen** sind verfügbar und liegen mit aus:

1. **Umweltbericht** als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 101 A
"Erftstraße/Neue Feuerwache" -Kaarst- vom 28.01.2003 (Ursprungsplan) mit
Aussagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, zur Darstellung und Bewertung
der naturräumlichen Gegebenheiten (naturräumliche Gegebenheiten, potentielle
natürliche Vegetation, Geologie, Boden und Grundwasser, Biotoptypen und
Nutzung, Stadt- und Landschaftsbild), zu Maßnahmen zur Vermeidung,
Minderung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen in Natur und Landschaft,
insbesondere der Bilanzierung des Eingriffs und der Kompensationsmaßnahmen.
2. **Schalltechnisches Gutachten** vom 18.10.2002 mit der Berechnung der
Schallemissionen aus Straßenverkehr, Gewerbe, Sportanlagen und Flugverkehr
sowie Berechnung der Schallimmissionspegel und den daraus resultierenden
aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen.

Stellungnahmen zur Planung können während der vorgenannten Auslegungsfrist bis
einschließlich zum 07.03.2017 schriftlich bei der Stadtverwaltung Kaarst im Rathaus
Kaarst, Am Neumarkt 2 oder im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 215,
oder zur Niederschrift im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 215,
abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kaarst, den 19.01.2017

Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Ulrike Nienhaus